

## **Ergänzende Bedingungen**

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen  
für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in  
Niederspannung“ (NAV),

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen  
für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“  
(NDAV),

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen  
für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV).

Gültig ab 01.Dezember 2024

## Inhaltsübersicht

1.	Einleitung .....	3
2.	Vertragsabschluss .....	3
3.	Netzanschlüsse .....	3
3.1.	Allgemeine Regelungen zu Netzanschlüssen .....	3
3.2.	Netzanschluss Strom .....	4
3.3.	Zeitlich befristeter Netzanschluss Strom .....	4
3.4.	Netzanschluss Gas .....	5
3.5.	Netzanschluss Wasser .....	5
3.6.	Zeitlich befristeter Netzanschluss Wasser .....	6
4.	Baukostenzuschuss .....	6
4.1.	Allgemeine Regelungen zum Baukostenzuschuss .....	7
4.2.	Baukostenzuschuss Strom .....	7
4.3.	Baukostenzuschuss Gas .....	8
4.4.	Baukostenzuschuss Wasser .....	9
5.	Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen .....	9
6.	Nachprüfung von Mess- und Steuereinrichtungen .....	10
7.	Einstellung der Versorgung .....	10
8.	Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrung/Entsperrung) .....	10
9.	Weitere Bestimmungen .....	10
9.1.	Inbetriebsetzung .....	11
9.2.	Technische Anschlussbedingungen .....	11
9.3.	Besondere Dienstleistungen .....	11
10.	Abrechnung .....	11
10.1.	Abschlagszahlungen .....	11
10.2.	Zahlung und Verzug .....	11
10.3.	Mehrwertsteuer .....	12
11.	Haftung .....	12
12.	Datenschutz .....	12
13.	Änderungen der Ergänzenden Bedingungen .....	12
14.	Inkrafttreten .....	12

## **1. Einleitung**

In Ausfüllung der vorgenannten Verordnungen über Allgemeine Bedingungen gelten die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Stendal GmbH (im Folgenden „SWS“ genannt) in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen Entgelte sind dem Preisblatt der Stadtwerke Stendal GmbH in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Für die Herstellung und die Nutzung von Anschlüssen der SWS gelten die jeweiligen Technischen Anschlussbedingungen sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

## **2. Vertragsabschluss**

SWS schließt einen Netzanschlussvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, dem Erbbauberechtigten oder mit einem für die Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (nachstehend „Anschlussnehmer/ Kunde“ genannt) entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 NAV und NDAV ab.

Für den Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen gemäß dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) und dessen Betrieb schließt SWS mit dem Anschlussnehmer/ Kunden einen Netzanschlussvertrag ab.

Gegenstand dieses Vertrages ist die technische Anbindung an das Netz der SWS. Dieser Vertrag regelt die sich aus dem Anschlussverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten, somit auch die Dimensionierung des Netzanschlusses.

## **3. Netzanschlüsse**

Ein Netzanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des jeweiligen Verteilungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung (bei Strom) bzw. Hauptabsperrvorrichtung (bei Gas vor dem Zähler und bei Wasser hinter dem Zähler). Die Netzanschlusskosten beziehen sich ergänzend auf die unmittelbare Anbindung der Kundenanlage an das jeweilige Netz.

### **3.1. Allgemeine Regelungen zu Netzanschlüssen**

3.1.1. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das jeweilige Verteilungsnetz anzuschließen.

3.1.2. Sind die Voraussetzungen zur Installation eines Netzanschlusses innerhalb des anzuschließenden Gebäudes nicht gegeben, sind alternative Anschlussvarianten mit der SWS zu vereinbaren.

3.1.3. Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage und Aufwendungen für die Verlegung von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der im Preisblatt aufgeführten Beträge gesondert ermittelte Kosten.

3.1.4. Ist SWS der Anschluss oder die Versorgung einer Anlage aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten, kann SWS den Anschluss davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer/ Kunde neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

3.1.5. Die Errichtung und Änderung von Netzanschlüssen ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an den Installationen ausführen soll, unter Verwendung der von SWS zur Verfügung gestellten Vordrucke oder über Internetplattform gemeinsam mit dem Anschlussnehmer/ Kunden zu beantragen. Die Inbetriebsetzung von Netzanschlüssen ist ebenso von dem

Installationsunternehmen, welches die Arbeiten an den Installationen ausgeführt hat, unter Verwendung der von SWS zur Verfügung gestellten Vordrucke oder über Internetplattform zu beantragen.

- 3.1.6. Der Anschlussnehmer/ Kunde ist berechtigt, auf seinem Privatgrundstück Erdarbeiten in Form eines Graben-Aushubs in Eigenleistung und in eigener Verantwortung zu erbringen. Dabei sind die technischen Vorgaben der SWS aus den „Ergänzungen zu den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ einzuhalten. Die Arbeiten werden nach den im jeweils gültigen Preisblatt der SWS aufgeführten Preisen vergütet. Die Vergütung wird unabhängig von der Anzahl der Netzanschlussleitungen einmal je Graben-Aushub gewährt.
- 3.1.7. Die SWS ist berechtigt, einen Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

## **3.2. Netzanschluss Strom**

- 3.2.1. Für die Erstellung des Netzanschlusses (Hausanschluss) mit einem Querschnitt von 50 mm<sup>2</sup> Al, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsverteilungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung des Netzanschlusses, entstehen dem Anschlussnehmer/ Kunden Netzanschlusskosten gemäß Preisblatt. Es wird der kürzeste und direkte Weg innerhalb der bebauten Ortslage bei einer Anschlusslänge bis zu 30 m vorausgesetzt. Mehrlängen werden gesondert abgerechnet.
- 3.2.2. Ferner zahlt der Anschlussnehmer/ Kunde die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 3.2.3. Die im jeweils gültigen Preisblatt der SWS aufgeführten pauschalierten Netzanschlusskosten enthalten, als wesentliche Berechnungsbestandteile, Kosten für Tiefbau, Montage sowie Materialien.
- 3.2.4. Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und örtlicher Lage von Standard-Netzanschlüssen wesentlich abweichen, können gesondert ermittelte Kosten in Rechnung gestellt werden.
- 3.2.5. Wird ein Freileitungsanschluss durch einen Kabelanschluss ohne Leistungserhöhung ersetzt, so ist dies einschließlich neuem Hausanschlusskasten für den Anschlussnehmer/ Kunden kostenlos. Die Kosten für eventuell notwendige Umbaumaßnahmen an der nachgelagerten Elektroanlage sind durch den Anschlussnehmer/ Kunden zu tragen.
- 3.2.6. Die Inbetriebsetzung der Anlagenteile des Netzanschlusses durch die SWS oder deren Beauftragte gemäß NAV § 14 Abs. 3 wird dem Anschlussnehmer/ Kunden gemäß Preisblatt berechnet.
- 3.2.7. Für vergebliche Wege im Rahmen der Inbetriebsetzung bzw. Nachprüfung von Anlagen, bei festgestellten Mängeln oder aus Gründen, die der Anschlussnehmer/ Kunde zu vertreten hat, entstehen Kosten, die dem Anschlussnehmer/ Kunden gemäß Preisblatt jeweils berechnet werden.
- 3.2.8. Die für die Auswechslung defekter Hausanschlusssicherungen entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/ Kunden berechnet.

## **3.3. Zeitlich befristeter Netzanschluss Strom**

- 3.3.1. Für einen zeitlich befristeten Netzanschluss (Baustromanschluss) ist eine kundenseitige

Aufstellung eines Anschlussschranke nötig. Der Anschluss an das Ortsnetz erfolgt durch SWS an einem vorhandenen Anschlusspunkt. Für den zeitlich befristeten Netzanschluss werden Netzanschlusskosten zusätzlich zu den Strom-Netzanschlusskosten gemäß Preisblatt berechnet.

- 3.3.2. Wird eine Strom-Hausanschlussleitung vorab als zeitlich befristeter Netzanschluss genutzt und sind zusätzliche Tiefbau-Maßnahmen erforderlich, da kein Anschlusspunkt an das Ortsnetz vorhanden ist, werden neben der kundenseitigen Aufstellung eines Anschlussschranke zusätzlich zu den Strom- Netzanschlusskosten Kosten gemäß Preisblatt abgerechnet.
- 3.3.3. Die Nutzung eines bereits bestehenden Netzanschlusses als zeitlich befristeter Netzanschluss ist ebenfalls möglich. Für die Bereitstellung entstehen Kosten gemäß Preisblatt.
- 3.3.4. Die Nutzungsdauer eines Anschlusses als zeitlich befristeter Netzanschluss ist auf maximal ein Jahr begrenzt. Nach Ablauf dieses Jahres erfolgt die vorläufige Abrechnung eines Netzanschlusses gemäß gültigem Preisblatt.

### **3.4. Netzanschluss Gas**

- 3.4.1. Für die Erstellung des Netzanschlusses (Hausanschluss), beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit der Hauptabsperreinrichtung des Netzanschlusses, entstehen dem Anschlussnehmer/ Kunden Netzanschlusskosten gemäß Preisblatt. Für die Erstellung eines Netzanschlusses gemäß § 6 NDAV wird möglichst der geradlinige und kürzeste Weg nach DVGW G 459/I sowie der direkte Weg innerhalb bebauter Ortslagen bei einer Anschlusslänge bis zu 30 m zugrunde gelegt. Mehrlängen werden gesondert abgerechnet.
- 3.4.2. Ferner zahlt der Anschlussnehmer/ Kunde die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 3.4.3. Die im jeweils gültigen Preisblatt der SWS aufgeführten pauschalierten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage sowie Materialien.
- 3.4.4. An Stelle der Berechnung nach Pauschalbeträgen werden bei der Erstellung eines Netzanschlusses unter besonderen Erschwernissen, die nach Art, Dimension und örtlicher Lage von Standard- Netzanschlüssen wesentlich abweichen, gesonderte Abrechnungen vorgenommen.
- 3.4.5. Für die Inbetriebsetzung der Anlagenteile des Netzanschlusses und die Freigabe des Gasbezuges durch die SWS oder deren Beauftragte nach § 14 Abs. 3 NDAV erfolgt eine Abrechnung gemäß Preisblatt.
- 3.4.6. Für vergebliche Wege im Rahmen der Inbetriebsetzung bzw. Nachprüfung von Anlagen, bei festgestellten Mängeln oder aus Gründen, die der Anschlussnehmer/ Kunde zu vertreten hat, entstehen Kosten, die dem Anschlussnehmer/ Kunden gemäß Preisblatt jeweils berechnet werden.

### **3.5. Netzanschluss Wasser**

- 3.5.1. Für die Erstellung des Netzanschlusses (Hausanschluss), beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit der Hauptabsperreinrichtung des Netzanschlusses, entstehen dem Anschlussnehmer/ Kunden Netzanschlusskosten gemäß Preisblatt. Für die Erstellung eines Netzanschlusses wird möglichst der geradlinige und kürzeste Weg nach DVGW W404 sowie der direkte Weg innerhalb bebauter Ortslagen bei einer Anschlusslänge bis zu 10 m zugrunde gelegt. Mehrlängen werden gesondert abgerechnet.

- 3.5.2. Ferner zahlt der Anschlussnehmer/ Kunde die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 3.5.3. Die im jeweils gültigen Preisblatt der SWS aufgeführten pauschalierten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage sowie Materialien.
- 3.5.4. An Stelle der Berechnung nach Pauschalbeträgen werden bei der Erstellung eines Netzanschlusses unter besonderen Erschwernissen, die nach Art, Dimension und örtlicher Lage von Standard- Netzanschlüssen wesentlich abweichen, gesonderte Abrechnungen vorgenommen.
- 3.5.5. Die SWS oder deren Beauftragte setzen die Anlage durch Lieferung und Montage der Zähleranlage sowie Freigabe der Wasserzufuhr bis zur Absperreinrichtung hinter dem Zähler in Betrieb.
- 3.5.6. Für die Inbetriebsetzung der Anlagenteile des Netzanschlusses und die Freigabe der Wasserzufuhr durch die SWS oder deren Beauftragte fallen für den Anschlussnehmer/ Kunden Kosten gemäß § 13 Abs. 3 AVBWasserV an.
- 3.5.7. Bei Anlagen mit einem Spitzendurchfluss von größer 4 l/s werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
- 3.5.8. Für vergebliche Wege im Rahmen der Inbetriebsetzung bzw. Nachprüfung von Anlagen, bei festgestellten Mängeln oder aus Gründen, die der Anschlussnehmer/ Kunde zu vertreten hat, entstehen Kosten, die dem Anschlussnehmer/ Kunden gemäß Preisblatt jeweils berechnet werden.

### **3.6. Zeitlich befristeter Netzanschluss Wasser**

- 3.6.1. Wird eine Trinkwasser-Netzanschlussleitung vorab als zeitlich befristeter Netzanschluss (Bauwasseranschluss) vorverlegt, werden die Netzanschlusskosten zusätzlich zu den Trinkwasser- Netzanschlusskosten gemäß Preisblatt berechnet.
- 3.6.2. Die Nutzung eines bestehenden Netzanschlusses als zeitlich befristeter Netzanschluss ist neben der Möglichkeit einer Vorverlegung ebenfalls vereinbar.
- 3.6.3. Die Nutzungsdauer eines Anschlusses als zeitlich befristeter Netzanschluss ist auf maximal ein Jahr begrenzt. Nach Ablauf dieses Jahres erfolgt die vorläufige Abrechnung eines Netzanschlusses gemäß gültigem Preisblatt.  
Die Herstellung einer Verbindung zu Trinkwasseranlagen nach DIN 1988 über den Bauwasserzähler ist verboten. Bauwasseranschlüsse müssen mit dem Hinweis „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet werden.

## **4. Baukostenzuschuss**

Als Baukostenzuschuss (BKZ) leistet der Anschlussnehmer/ Kunde einen verursachungsgerechten Beitrag für die Bereitstellung und die Vorhaltung einer definierten Netzanschlussleistung vom Netzbetreiber zum Anschlussnehmer/ Kunden. Dieser Beitrag entspricht den vom Anschlussnehmer/ Kunden zu übernehmenden anteiligen Kosten für die Bereitstellung, Errichtung und Verstärkung von Netzanlagen.  
Der BKZ ist in seiner Funktion von Netzanschlusskosten zu unterscheiden und wird separat ausgewiesen.

## **4.1. Allgemeine Regelungen zum Baukostenzuschuss**

- 4.1.1. Der Anschlussnehmer/ Kunde zahlt der SWS bei Anschluss bzw. Erhöhung der Leistungsanforderung seines Bauvorhabens an deren Leitungsnetz einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 4.1.2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Als angemessener Zuschuss zu den auf den Anschlussnehmer/ Kunden entfallenden Baukosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gelten 50 % bei Niederspannungs- und Niederdruckanlagen sowie 70 % bei Trink- Wasseranlagen der gemäß Ziffer 4.1.3. ermittelten Kosten.
- 4.1.3. Die Berechnung des vom Anschlussnehmer/ Kunden als Baukostenzuschuss zu übernehmenden Kostenanteils erfolgt im Strom- und Gas-Bereich gemäß der in §§ 11 der NAV und NDAV getroffenen Regelungen. Danach bemisst sich der von dem Anschlussnehmer/ Kunden als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen Rechnung getragen. Analog zu den vorgenannten Bestimmungen gilt für die Wasserversorgung gemäß § 9, Abs. 3 AVBWasserV als Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss die Anzahl der Wohnungseinheiten.
- 4.1.4. Für ein typisches Baugebiet im Versorgungsbereich haben sich die unter 4.2 (Strom), 4.3 (Gas) und 4.4 (Wasser) definierten und im Preisblatt ausgewiesenen Baukostenzuschüsse ergeben. Die dort aufgeführten Werte dienen als Basis für die Höhe der Baukostenzuschüsse. Eine verbindliche Festlegung ist hiermit nicht gegeben. Für Einzelfälle und einzelne Gebiete können im Rahmen der Berechnung gemäß §§ 11 der NAV und NDAV bzw. § 9 Abs. 3 der AVBWasserV auch Mehr- oder Minderkosten entstehen.
- 4.1.5. In Versorgungsbereichen, in denen die Verteilungsanlagen bereits vor dem 3. Oktober 1990 im Wesentlichen errichtet waren und für den Anschluss des konkreten Bauvorhabens keine neue Verteilungsanlage errichtet werden muss, erfolgt die Festsetzung des zu zahlenden Baukostenzuschusses auf Grund der festgelegten Pauschalsätze gemäß Punkt 4.2, 4.3 und 4.4 im jeweils gültigen Preisblatt.
- 4.1.6. Der Anschlussnehmer/ Kunde leistet einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich (Differenz zwischen den Leistungsstufen aus dem Preisblatt) über den der Berechnung zu Grunde liegendem Rahmen hinaus erhöht. Die Höhe dieses weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den vorgenannten Grundsätzen.
- 4.1.7. Der Baukostenzuschuss ist anschluss- und grundstücksbezogen. Eine Anrechnung des gezahlten BKZ für den auf einem anderen Grundstück neu zu erstellenden Netzanschluss erfolgt nicht.

## **4.2. Baukostenzuschuss Strom**

- 4.2.1. Der Anschlussnehmer/ Kunde zahlt bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Niederspannungsnetz einen Baukostenzuschuss soweit seine Leistungsanforderung 50 kW übersteigt. Gleiches gilt bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderung auf eine andere Leistungsstufe bzw. bei Erhöhung der Wohneinheiten. Zu zahlen ist dann die Differenz.
- 4.2.2. Der Baukostenzuschuss für Ein- und Mehrfamilienhäuser und haushaltstypische Kundenanlagen wird in Abhängigkeit zu den vorhandenen Wohneinheiten (WE) ermittelt. Die Größe der eingesetzten Hausanschlusssicherung stellt dabei nicht zwingend das Maß für die beantragte bzw. bereitgestellte Leistung dar.

4.2.3. Büros, Praxen, Ladengeschäfte usw. in Wohngebieten mit einer dem Haushalt vergleichbaren Leistungsanspruchnahme gelten bei bis zu maximal 100 m<sup>2</sup> Grundfläche als eine Wohnungseinheit. Überschreitet die Grundfläche solcher Büros usw. 100 m<sup>2</sup>, so gelten angefangene 100 m<sup>2</sup> als je eine weitere Wohnungseinheit.

4.2.4. Wird die Leistungsgrenze von 50 kW überschritten oder wird die Leistung erhöht, erfolgt eine Abrechnung gemäß der vorzuhaltenden Leistung je Leistungsstufe.

Maßgeblich für die Bemessung von Wohnungseinheiten ist die jeweilige Leistungsstufe in kW. Sollten im konkreten Fall die Wohnungseinheiten nicht dem in der Leistungsstufe angegebenen Wert entsprechen, wird als Berechnungsgrundlage der Wert der erforderlichen Leistungsstufe zugrunde gelegt.

4.2.5. Für gewerbliche, landwirtschaftliche, industrielle und sonstige Anlagen sowie für gewerbliche Betriebe in Gewerbegebieten wird der BKZ gemäß der benötigten Leistung entsprechend der jeweiligen Leistungsstufe berechnet. Es werden maximal die von SWS angegebenen Werte der jeweils festgelegten Leistungsstufe berücksichtigt.

4.2.6. Übersteigt die Leistungsanforderung den Wert einer Leistungsstufe, so gilt als Bemessungsgrundlage der Wert der nächst höheren Leistungsstufe.

4.2.7. Bei Anschlüssen für Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie mit einer Leistungsanforderung über 150 kW bzw. einer Absicherung über 250 A oder bei außerhalb eines Bebauungsgebietes liegenden Anschlüssen sowie für Wochenendgebiete kann die Berechnung des Baukostenzuschusses nach Maßgabe der vorliegenden besonderen Verhältnisse im Einzelfall erfolgen, jedoch mindestens gemäß den Angaben im jeweils gültigen Preisblatt.

4.2.8. Wird ein Netzanschluss wegen des Abbruches eines Gebäudes entfernt und wird innerhalb von 3 Jahren an dieser Stelle ein neues Gebäude errichtet, so wird der Baukostenzuschuss angerechnet, der für den ursprünglichen Netzanschluss nach den Grundsätzen des jeweils gültigen Preisblattes zu zahlen gewesen wäre.  
Absatz 1 gilt nicht, wenn ein bisher einheitlich genutztes Grundstück i. S. des Baugesetzbuches zur zusätzlichen Bebauung erschlossen wird.

4.2.9. Der Baukostenzuschuss für Netzanschlüsse direkt an die Umspannungsebene Mittel-/ Niederspannung berücksichtigt die individuell bestellte Leistung und errechnet sich somit nach folgender Formel:

$$\text{BKZ} = \text{Leistungspreis (> 2.500 h/a) der Netzebene} \times \text{bestellte Leistung.}$$

4.2.10. Für Netzanschlüsse an die Mittelspannungsebene errechnet sich der Baukostenzuschuss in Abhängigkeit zur bestellten Leistung durch Multiplikation des Leistungspreises (> 2.500 h/a) der Netzebene gemäß Preisblatt mit der bestellten Leistung.

### 4.3. Baukostenzuschuss Gas

4.3.1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz und bei Erhöhung des Leistungsbedarfs ist für die ersten 50 kW kein Baukostenzuschuss zu zahlen. Für eine über 50 kW hinausgehende Leistung ist für jede angefangene 30 kW ein Baukostenzuschuss zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die am Netzanschluss bereitzustellende Leistung.

4.3.2. Erhöht sich nach Inbetriebnahme des Gas-Netzanschlusses der Leistungsbedarf, so wird für die zusätzlich bereitgestellte vorzuhaltende Leistung ein weiterer Baukostenzuschuss berechnet.

- 4.3.3. Wird ein Netzanschluss wegen des Abbruches eines Gebäudes entfernt und wird innerhalb von 3 Jahren an dieser Stelle ein neues Gebäude errichtet, so wird der Baukostenzuschuss angerechnet, der für den ursprünglichen Netzanschluss nach den Grundsätzen des jeweils gültigen Preisblattes zu zahlen gewesen wäre.  
Absatz 1 gilt nicht, wenn ein bisher einheitlich genutztes Grundstück i. S. des Baugesetzbuches zur zusätzlichen Bebauung erschlossen wird.

#### **4.4. Baukostenzuschuss Wasser**

- 4.4.1. Die Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die Anzahl der Wohneinheiten, die über den Netzanschluss versorgt werden sollen. Der Anschlussnehmer/ Kunde zahlt einen Grundbetrag je Netzanschluss mit einer Wohneinheit. Für jede weitere Wohneinheit ist ein zusätzlicher Baukostenzuschuss zu entrichten.
- 4.4.2. Gewerblich genutzte Räume wie Büros, Ladengeschäfte, Praxen usw., deren Spitzendurchfluss mit ca. 0,7 l/s dem einer komfortablen Wohnung entspricht, werden jeweils als eine Wohnungseinheit gerechnet. Der Spitzendurchfluss von jeweils 0,7 l/s wird somit dem Baukostenzuschuss für jeweils eine Wohneinheit zugrunde gelegt.
- 4.4.3. Für größere Gewerbe- und Industriebetriebe sowie bei außergewöhnlichem Bedarf wird die Anzahl der Wohnungseinheiten nach dem Spitzendurchfluss gemäß DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI)) errechnet.
- 4.4.4. Wird ein Netzanschluss wegen des Abbruches eines Gebäudes entfernt und wird innerhalb von 3 Jahren an dieser Stelle ein neues Gebäude errichtet, so wird der Baukostenzuschuss angerechnet, der für den ursprünglichen Netzanschluss nach den Grundsätzen des jeweils gültigen Preisblattes zu der AVBWasserV gemäß Ziffer 4.4. zu zahlen gewesen wäre.  
Absatz 1 gilt nicht, wenn ein bisher einheitlich genutztes Grundstück i. S. des Baugesetzbuches zur zusätzlichen Bebauung erschlossen wird.
- 4.4.5. Erhöht sich nach Inbetriebnahme des Wasser- Netzanschlusses der Leistungsbedarf, so wird für die zusätzlich bereitzustellende Leistung ein Baukostenzuschuss gemäß Ziffer 4.4.1. berechnet.

#### **5. Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen**

- 5.1. Als Eigenerzeugungsanlagen werden dezentral verteilte Energieerzeugungsanlagen verstanden, wie z.B. Photovoltaik-Anlagen und Blockheizkraftwerke, die elektrische Energie in die jeweils geeignete Spannungsebene des Netzes des Netzbetreibers einspeisen.  
  
Für den Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen mit einer Einspeiseleistung größer 30 kW an das Netz der SWS ist eine Netzverträglichkeitsprüfung notwendig.  
SWS behält sich aus technischen Gründen auch bei Eigenerzeugungsanlagen unter 30 kW im Einzelfall eine derartige Prüfung vor.
- 5.2. Der Netzverträglichkeitsprüfung schließt sich die Ermittlung des Netzverknüpfungspunktes unter Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen an.
- 5.3. Die Anbindung einer Eigenerzeugungsanlage gemäß EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) an den Netzverknüpfungspunkt des SWS-Netzes wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 5.4. Die im Zusammenhang mit der Anbindung stehenden SWS-Aufwendungen für Projektplanung und -abwicklung, Baukoordinierung, Inbetriebnahme und Dokumentation werden dem Anschlussnehmer/ Kunden gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

- 5.5. Plug-in-PV-Anlagen (Balkon-PV-Anlagen) müssen im Marktstammdatenregister (MaStR) angemeldet werden. Die Rückspeisung in das Netz des Netzbetreibers ohne Registrierung ist unzulässig.

## **6. Nachprüfung von Mess- und Steuereinrichtungen**

- 6.1. Der Anschlussnehmer/ Kunde hat das Recht, die bei ihm installierten Messeinrichtungen hinsichtlich ihrer Funktionalität und Messgenauigkeit prüfen zu lassen.
- 6.2. Wird bei einer vom Anschlussnehmer/ Kunden beauftragten Nachprüfung einer Messeinrichtung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, wird dem Kunden der tatsächlich entstandene Aufwand zuzüglich der Kosten für das Auswechseln der Mess- und Steuereinrichtung in Rechnung gestellt.
- 6.3. Für die Nachprüfung der Messeinrichtung gelten die Gebühren der Kostenverordnung für die Beglaubigung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Beglaubigungskostenverordnung) in der jeweils gültigen Fassung zuzüglich der Kosten für die Verpackung und den Transport.
- 6.4. Wird bei einer vom Anschlussnehmer/ Kunden beauftragten Nachprüfung einer Messeinrichtung festgestellt, dass die Abweichung außerhalb der Fehlertoleranzen liegt, trägt SWS die Kosten.

## **7. Einstellung der Versorgung**

- 7.1. Die Kosten für die Einstellung der Versorgung sind vom Anschlussnehmer/ Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit den im Preisblatt aufgeführten Pauschalen, zu bezahlen.  
Die Einstellung der Stromversorgung erfolgt am Hausanschlusskasten, bei der Gas- und Wasserversorgung an der jeweiligen Hauptabsperranlage.
- 7.2. Die sofortige Einstellung der Versorgung von ungesicherten Gebäuden und in Kleingärten erfolgt nach Unterbrechung der Anschlussnutzung. Der Unterbrechung schließt sich in diesen Fällen eine unverzügliche Deinstallation bzw. der Rückbau des Netzanschlusses an.
- 7.3. Die Bestimmungen der §§ 13 und 24 der NAV und NDAV bzw. §§ 12 und 33 der AVBWasserV (Sperrung und Entsperrung) bleiben unberührt.

## **8. Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrung/Entsperrung)**

- 8.1. Die Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschlüssen (Sperrung/Entsperrung) ist in den §§ 13 und 24 der NAV und NDAV bzw. §§ 12 und 33 der AVBWasserV geregelt. Die SWS sind berechtigt, bei Zuwiderhandlung des Kunden/Anschlussnehmers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung. Die Anschlussnutzung wird wiederhergestellt, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 8.2. Die im jeweils geltenden Preisblatt angegebenen Preise gelten für die technische Ausführung durch den SWS-Betrieb. Im Rahmen einer vom Lieferanten veranlassten Unterbrechung bzw. Wiederherstellung können abweichende Preise gelten.

## **9. Weitere Bestimmungen**

## **9.1. Inbetriebsetzung**

- 9.1.1. Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses durch Anschluss an das Verteilungsnetz erfolgt ausschließlich durch die SWS oder deren Beauftragte. Die Inbetriebsetzung kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und/oder der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 9.1.2. Jede Inbetriebsetzung einer Kundenanlage erfolgt durch ein eingetragenes und bei der SWS zugelassenes Installationsunternehmen. Die Koordinierung hierfür obliegt dem Anschlussnehmer/ Kunden.
- 9.1.3. Kosten für die Inbetriebnahme werden nach den jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung des Netzanschlusses nicht möglich, so erstattet der Anschlussnehmer/ Kunde der SWS die dafür entstandenen zusätzlichen Kosten.

## **9.2. Technische Anschlussbedingungen**

Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen der SWS. Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen ist im Internet unter [www.stadtwerke-stendal.de](http://www.stadtwerke-stendal.de) abrufbar.

## **9.3. Besondere Dienstleistungen**

Bei sonstigen im Auftrag des Anschlussnehmers/Kunden durchgeführten Arbeiten erfolgt die Rechnungslegung entsprechend der geleisteten Stunden und eingesetzten Materialien unter Zugrundelegung des jeweils gültigen durchschnittlichen Lohnverrechnungssatzes je Stunde.

## **10. Abrechnung**

Für die Abrechnung des Strom- und Gas-Verbrauchs gelten die Bestimmungen der §§ 12 der jeweiligen Grundversorgungsverordnung (GVV). Der Wasserverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von etwa zwölf Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr). Die Abrechnung von Netzanschlüssen und besonderen Dienstleistungen erfolgt gemäß NAV, NDAV und AVBWasserV und diesen Ergänzenden Bedingungen.

### **10.1. Abschlagszahlungen**

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen - jeweils für einen Zeitraum von einem Monat - berechnet. Diese Abschläge beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Bei Strom und Gas gelten entsprechend §§ 13 und 14 der jeweiligen Grundversorgungsverordnung. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 der AVBWasserV bleibt unberührt. SWS ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Vorauszahlungen für Netzanschlüsse zu verlangen.

### **10.2. Zahlung und Verzug**

- 10.2.1. Rechnungsbeträge und Abschläge sind gemäß § 270 BGB für die SWS kostenfrei zu entrichten.
- 10.2.2. Zahlungsrückstände werden nach Ablauf des von der SWS angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Anschlussnehmer/ Kunden mit einer Pauschale von 3,00 € berechnet. Bei verspäteter Zahlung sind Zinsen in Höhe von 8 % der Zahlungsrückstände ab Fälligkeitstermin zu zahlen.

10.2.3. Erfolgen Zahlungen per Überweisung bzw. im Lastschriftverfahren gehen Schäden und Lasten im Falle der Nichteinlösung oder eines Widerspruchs, beispielsweise bei Änderung der Bankverbindung ohne rechtzeitige Information an die SWS sowie bei unzureichender Deckung des Kontos, zu Lasten des Anschlussnehmers/Kunden. Die Zahlung gilt als eingegangen, wenn SWS darüber verfügen kann.

### **10.3. Mehrwertsteuer**

Zuzüglich zu den Netto-Preisen im jeweils gültigen Preisblatt ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe, zurzeit allgemein 19 %, für den Bereich Wasser 7 %, zu entrichten.

### **11. Haftung**

SWS haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen gemäß §§ 18 NAV und NDAV. Im Übrigen haftet SWS für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. SWS haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. In Bezug auf die Trinkwasserversorgung haftet SWS nach den Regelungen gemäß § 6 AVBWasserV.

### **12. Datenschutz**

Zur Erfüllung betrieblicher Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Hierbei werden die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und ggf. des Landesdatenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt berücksichtigt.

### **13. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen**

SWS ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Ergänzenden Bedingungen, in der jeweils gültigen Fassung, sind im Internet unter [www.stadtwerke-stendal.de](http://www.stadtwerke-stendal.de) abrufbar.

### **14. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV, NDAV und AVBWasserV treten mit Wirkung zum 1. Dezember 2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Regelungen außer Kraft: Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Stendal GmbH vom 1. Mai 2021.

Stadtwerke Stendal GmbH  
Rathenower Straße 1  
39576 Hansestadt Stendal

Betriebsstandort Technik  
Hinter der Mühle  
anschlusswesen@stadtwerke-stendal.de

Für Fragen zu unseren Dienstleistungen und Produkten stehen wir Ihnen gern unter unserer  
Servicenummer 03931-688-520 zur Verfügung.